



Jahresschluss- Mitteilungsblatt

des Ersten Bürgermeisters der

Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 2/2020

Dezember 2020



Liebe Wettstettener und Echenzeller Bürger,

das Jahr 2020 wird sicher als ein außergewöhnliches Jahr auch in die Wettstettener Geschichte eingehen: die Corona-Pandemie brachte so Einiges durcheinander und verlangte doch das eine oder andere von uns allen ab.

Gerade die Kinderbetreuung in den Tageseinrichtungen und der Schule waren beim ersten Lockdown am einschneidendsten betroffen. Mit Fantasie und Kreativität konnte diese Situation gemeistert werden.

Der zweite Lockdown war geprägt vom Willen, gerade die Kindertageseinrichtungen und Schulen möglichst offen zu halten. Hier gebührt den Handelnden vor Ort wie der Schulleitung und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie auch dem Personal dort mein Dank für die schnellen organisatorischen Reaktionen auf ständig neue Anweisungen von Ministerien, Landratsamt und Gesundheitsamt.

Auch das übrige gemeindliche Personal musste sich ständig auf neue Regelungslagen einstellen und gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen darauf achten, im Rahmen seiner Tätigkeit die Ansteckungsgefahr sowohl für sich wie auch für die Bürger möglichst gering zu halten. Für die Bereitschaft, hier den regulären Betrieb durchgehend auch während des ersten Lockdowns aufrecht zu erhalten, möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Bei all dem ging fast unter, dass ein neuer Gemeinderat gewählt wurde, der aufgrund der Überschreitung der 5.000-Einwohner-Grenze nunmehr 20 Mitglieder umfasst. Auch hier waren und sind die Gemeinderatsitzungen in der Folge von Einschränkungen geprägt, wobei es gelang, deren Öffentlichkeit beizubehalten.

Die Gemeinde war und ist daher vollständig handlungsfähig.

Allerdings mussten auch die Bürgerversammlungen, unter anderem auf Empfehlung der Regierung von Oberbayern, ausfallen. Stattdessen habe ich auf einer der folgenden Seiten ein paar Eckdaten aus dem Jahr 2020 und einige Statistiken zu Ihrer Information aufgenommen.

Trotz der Aussicht auf einen Impfstoff für das nächste Jahr sah man es als nicht sinnvoll an, die 1200-Jahrfeier in reduzierter Form – es hätten einige während des Jahres geplanten Veranstaltungen entfallen müssen – durchzuführen, so dass der Gemeinderat beschloss, die Veranstaltungen um ein Jahr zu verschieben und das Festjahr mit dem Weihnachtsmarkt 2021 zu beginnen.

Unabhängig davon wird unser neues Buch zum Fest „1200 Jahre Wettstetten – Urkundliche Ersterwähnung und der Wandel der Zeit“ bereits demnächst veröffentlicht werden.

Ihnen und uns wünsche ich trotz der Einschränkungen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein hoffentlich sich der Normalität annäherndes Jahr 2021.

Blieben Sie gesund!

Ihr

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Spenden für gemeindliche Einrichtungen

Auch in diesem Jahr hat die Raiffeisenbank im Donautal eG für gemeindliche Einrichtungen gespendet. So konnten sich der gemeindliche Kindergarten „Regenbogenland, der Jugendtreff und die Mittagsbetreuung über Zuwendungen freuen, die in Materialien für die pädagogische Arbeit investiert wurden.

Dafür bedanken sich die genannten Einrichtungen ganz herzlich.

Öffentliche Einrichtungen in Wettstetten

Gemeindeverwaltung Kirchplatz 10

Sammel-Telefon Nr.:		9 94 36 – 0
Fax Nr.:		9 94 36 – 66
Standesamt/Friedhof/Personal/Sozialamt	Frau Marina Lechermann	9 94 36 – 10
EDV, Bauverwaltung, Straßenrecht	Herr Manuel Ritzer	9 94 36 – 12
Kasse/Steueramt	Frau Lea Marquart	9 94 36 – 20
Kasse	Frau Herta Schuster	9 94 36 – 21
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal/Müll)	Frau Gisela Groner	9 94 36 – 22
Geschäftsleitung/Kämmerei	Herr Peter Wagner	9 94 36 – 24
Einwohnermeldeamt	Frau Heidemarie Diegel	9 94 36 – 30
Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Frau Astrid Bauer	9 94 36 – 31
Bauverwaltung/Liegenschaftsverwaltung	Frau Kathleen Haufe	9 94 36 – 40
Buchhaltung	Frau Marion Spreßler	9 94 36 – 41
Jugend/Schulwesen/Standesamt /Friedhof	Frau Christiane Niemeier	9 94 36 – 42
Vorzimmer Bürgermeister	Frau Helena Schön	9 94 36 - 15
Finanzverwaltung	Frau Sarina Kirchner	9 94 36 - 34
Auszubildende	Frau Vivienne Credé	9 94 36 - 35
Rentenangelegenheiten	Herr Reinhard Fast	39 442

E-Mail der Mitarbeiter jeweils vorname.name@wettstetten.de

Fax der Mitarbeiter: der Nebenstellnummer jeweils eine 7 voranstellen

z.B. Frau Haufe Telefon -Nebenstelle 40, Fax 740

Öffnungszeiten:

Montag	07:30 – 12:30 Uhr 15:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	07:30 – 12:30 Uhr

Wertstoffhof im Bauhof Reauer Weg 5

Telefon: 3 83 52

Öffnungszeiten:

Dienstag	10:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr
Samstag	09:30 – 12:30 Uhr
Samstag	<u>keine Mülltonnenausgabe!</u>

Wasserversorgung

Zuständig während der Dienstzeiten:	Herr Puppele Herr Schulz	0172 8275 450 0152 0329 5642
Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten:		
Störungsstelle der Stadtwerke Ingolstadt		0800 85139 00

Grüngutdeponie

Öffnungszeiten:

(jeweils ab 1. Samstag im März bis zum letzten Samstag im November)

Samstag 13:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch (März bis Oktober) 15:30 – 17:45 Uhr

Mittwoch (November) 14:45 – 17:00 Uhr

Gemeindebücherei Rackertshofener Straße 25 a

Telefon: 99 23 05

Öffnungszeiten:

Montag 17:00 – 19:00 Uhr

Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr

Freitag 17:00 – 19:00 Uhr

Freitag 16:00 – 18:00 Uhr

Während der Sommerferien ist nur am Mittwoch von 17:00 – 19:00 Uhr geöffnet.

Freiwillige Feuerwehr Echenzell Wettstettener Straße 6 a

Telefon: 0 84 06 / 91 96 66

Freiwillige Feuerwehr Wettstetten Christian-Faber-Straße 2 a

Telefon: 3 91 17

Feuerwehr-Notruf Telefon: 112

Kinderbetreuung

Kindergarten „Regenbogenland“	Leitenweg 11	3 82 50
Kindergarten St. Martin	Rackertshofener Straße 23	39 02 96
Kindertageseinrichtung kinderGlück	Feuergalgen 2	981 715 00
Großtagespflege Kükennest	Echenzeller Straße 11 a	9 81 38 80
Großtagespflege Storchennest	Kirchplatz 7	9 93 07 14
Großtagespflege Ramba Samba	Südring 15	14 25 61 42
Mittagsbetreuung Schulkinder	Echenzeller Straße 11	88 19 76 56
Hort „kinderZeit“	Echenzeller Straße 11	9 51 982 85

Neue Seniorenbeauftragte



Abenteuer Alter

Nach der letzten Kommunalwahl des Gemeinderates wurde Regine Morich als Nachfolgerin von Anneliese Betz zur Seniorenbeauftragten gewählt.

Sie ist 47 Jahre alt und seit über sechs Jahren im Gemeinderat.

Eine Seniorenbeauftragte hat unter anderem die Aufgabe, sich für die Forderungen, Wünsche, Nöte sowie Bedürfnisse der älteren Bevölkerung einzusetzen - eine Aufgabe, die aber in der jetzigen Zeit schwer umzusetzen ist, da die neue Seniorenbeauftragte weder die Senioren und Seniorinnen noch Ihre Bedürfnisse kennt.

Daher hat sich Frau Morich Folgendes überlegt. Unter dem Titel: **„Abenteuer Alter“** wird sie nach und nach verschiedene Aktionen veranstalten. Beginnen möchte sie mit der Aktion:

„1000 Schritte – ein Spaziergang durch Wettstetten/Echenzell“.

Bei einem Spaziergang durch Wettstetten/Echenzell lernen Sie unsere Seniorenbeauftragte kennen und kommen miteinander ins Gespräch. Es wird keine Wanderung sein, nur ein einfacher Spaziergang, den jeder bewältigen kann. Geschwindigkeit und Strecke sind dabei völlig unwichtig. Frau Morich besucht gemeinsam mit Ihnen interessante Wettstettener/Echenzeller Plätze, Gebäude oder Betriebe, um diese genauer kennenzulernen. Sie werden hinter die Kulissen schauen und vielleicht gibt es sogar noch eine Überraschung für die fleißigen Spaziergänger.

Aktion: „1000 Schritte - ein Spaziergang“

Termin: 5. März 2021 (Sofern es die Vorschriften zulassen)

Treffpunkt: Rathausplatz

Uhrzeit: 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Bei Regen: Bitte Regenschirm mitbringen

Bei Unwetter: Spaziergang entfällt - Neuen Termin erhalten Sie per Telefon oder E-Mail.

Zielgruppe: über 65ig-Jährige (gerne mit oder ohne Enkel, Geschwister, Freunde, ...)

Anmeldung

bis 10.02.2021: r.morich@gr-wettstetten.de

Tel.: 0841 - 9511873

Alle Wettstettener und Echenzeller Vereine, Einrichtungen, Tagesstätten sowie sonstige Gruppierungen, die Senioren-Programme anbieten und Lust an einer Zusammenarbeit mit Frau Morich haben, können sich bei ihr melden unter: r.morich@gr-wettstetten.de.

Neue Integrationsbeauftragte



Frau Neda Gashemi ist seit Sommer diesen Jahres Integrationsbeauftragte von Wettstetten.

Sie ist 35 Jahre alt und verfügt über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium im Fach „Didaktik in der englischen Sprache“.

Nach ihrer Übersiedlung nach Deutschland bildete sie sich im Bereich Gesundheitswesen und Didaktik fort und ist derzeit als Seminarleiterin und Fachlehrkraft beim Beruflichen Fortbildungszentrum der Bayerischen Wirtschaft in Ingolstadt tätig.

Parallel dazu engagiert sich Frau Gashemi ehrenamtlich im Bereich der Unterstützung von Migranten.

Eine gelungene Integration ist dann erreicht, wenn „volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Mitgliedschaft einer zugewanderten Gruppe in der Aufnahmegesellschaft besteht und sich die Lebensverhältnisse angeglichen haben“.

Frau Gashemi ist deswegen Ansprechpartnerin speziell für Migranten in der Gemeinde, und gibt unter anderem Auskunft, welche weiteren Akteure sowie Informations- und Unterstützungsangebote es für Migranten gibt. Hierbei hilft ihr ihre gute Vernetzung, die Grundlage für den Dialog zwischen Kommunen aber auch zwischen Kommunen und anderen Akteuren wie z. B. Wohlfahrtsverbänden und Ehrenamtlichen ist.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Verantwortlich

und Redaktion: Erster Bürgermeister Gerd Risch
E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck und

Layout: Egweiler-Werbeagentur

Auflage: 2500

Ansprechpartner Sparten

Wasser

Anfragen wegen Wasserleitungen und -anschlüssen sind an die Gemeinde Wettstetten 0841/99436-40 oder an Herrn Puppele (Wasserwart) 0172 8275450 zu richten.

Kanal

Auskunft über die Kanalanschlussleitung für das jeweilige Baugrundstück erteilt die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord, Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim (Tel. 08458/6013 o. 6014). Ebenfalls Auskunft für Ermäßigungen der Kanalbenutzungsgebühren wegen Versickerung von Dachflächenwasser, erteilt die ABG IN Nord. Die Entwässerung von befestigten Garageneinfahrten darf auf keinen Fall über den Gehweg bzw. Straße erfolgen. Es ist eine Entwässerungsrinne auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

Gas

Anfragen wegen eines Anschlusses an das städt. Gasnetz sind an die Stadtwerke Ingolstadt, Ringlestraße 28, 85057 Ingolstadt, Tel. 0841/80-0, zu richten.

Telefon

Anfragen über den Telefonanschluss sind an das Bauherrenbüro Ingolstadt der Deutschen Telekom, Steiglehnerstr. 6, 85051 Ingolstadt, Tel. 0841/9730-0, zu richten.

Strom

Anfragen über den Stromanschluss sind an die E.ON Bayern AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Tel. techn. Kundenservice Baustrom und Hausanschlüsse 0180-2192071 oder 08441/750-0, zu richten.

Meldung von defekten Straßenlampen

Defekte Straßenlampen melden Sie bitte im Rathaus Wettstetten, Zimmer-Nr. 7 oder unter der Telefon – Nr. 99 43 6 - 40.

In der Regel sind die Straßenlampen mit einer Brennstellenummer (Klebeziffer am Mast vor Ort) versehen. Diese Nummer geben Sie bitte bei ihrer Meldung an.

Wir bitten zu beachten, dass wir defekte Lampen umgehend an die Bayernwerk AG weitermelden. Diese ist für die Reparatur verantwortlich, da sie der Spartenträger ist. Auf die Reparaturzeit hat die Gemeinde Wettstetten keinen Einfluss.

Autowaschen

Am 01.01.2014 trat die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Wettstetten in Kraft. Da immer wieder Anfragen kommen, ob z.B. das Autowaschen zulässig ist teilt die Gemeinde folgendes mit:

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Damit ist in Wettstetten das Reinigen von Fahrzeugen, Zugmaschinen oder sonstiger Geräte auf öffentlichen Flächen, z. B. am Straßenrand, verboten! Auf privaten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen gewaschen werden.

Am besten nutzen Sie die speziell ausgerüsteten gewerblichen Selbstwaschplätze oder eine Autowaschanlage. Dann ist eine ordentliche Abwasserbehandlung gewährleistet.

Jahresüberblick und Ausblick auf 2021

Das Jahr 2020 war durch die Corona-Pandemie geprägt. Nichtsdestotrotz konnten diverse Projekte und Maßnahmen durchgeführt werden. So wurde die Asphaltfeinschicht auf die Straßen im Gewerbegebiet „Im Speck“ aufgebracht, das Straßenbegleitgrün wird noch in diesem Jahr gepflanzt. Ebenfalls in Planung ist die Gestaltung der Erholungsfläche westlich des Weihers, die mit Obstbäumen bepflanzt werden soll und diverse Spielgeräte und Sitzgelegenheiten sowie einen Pavillon beinhalten soll, in dem man sich aufhalten kann, geschützt vor Sonne und Witterung, während auf einer daneben liegenden Fläche im Winter Eisstockschießen oder Schlittschuhlaufen betrieben oder im Sommer beispielsweise Federball gespielt wird. Durch Ausuferungen soll auch ein Zugang zum Manterinbach geschaffen werden.

Die Ausstattung der Schule in digitaler Hinsicht wurde durch die Anschaffung weiterer Tablets fortgesetzt und der Breitbandanschluss endlich auch in Betrieb genommen. Auch die Sanierung der Schulturnhalle und des Verbindungsganges schritten voran. Die Holzfassade mit darunter liegender Dämmung wird im kommenden Jahr fertiggestellt, da diese mit gemeindeeigenem Holz gestaltet wird. Nachdem dieses Holz auch in einem benachbarten Sägewerk gesägt und getrocknet wird, kann damit nicht nur ein Beitrag zur Kostenreduzierung geleistet werden, sondern auch zur Nachhaltigkeit, weil das Holz nicht mit langen Transportwegen belastet ist. Für die nicht unerheblichen Sanierungskosten wurde ein zinsgünstiges KfW-Darlehen aufgenommen, das aufgrund der positiven energetischen Auswirkungen in Höhe von rund 170.000 € tilgungsfrei ist.

In Betrieb ging auch die erste Hortgruppe der Bürgerhilfe, die nunmehr die pädagogische Mittags- und Nachmittagsbetreuung der Schüler übernommen hat, während die gemeindliche Mittagsbetreuung um 14 Uhr endet. Im Hinblick auf den spätestens 2025 erwarteten Rechtsanspruch auf die Ganztagesbetreuung von Grundschulern, die nach heutigem Stand eine qualifizierte pädagogische Betreuung voraussetzt, hat der Gemeinderat auch den Neubau eines Hortgebäudes beschlossen. Dessen Dimensionierung beruht auf Vorgaben, die durch Ministerium, Gesundheits- und Jugendamt gemacht werden. Hierfür wurden auch Fördermittel beantragt. Daneben wird noch ein kleineres Gebäude für den Jugendtreff errichtet werden, dessen Räumlichkeiten jedoch nicht nur der Jugend, sondern auch anderen Nutzern zur Verfügung stehen sollen, wie z.B. für VHS-Kurse oder schulische Veranstaltungen. Damit wird angesichts der kontrovers im Gremium diskutierten Baukostenhöhe eine intensivere Auslastung begründet. Der bisherige Jugendtreff befindet sich seit über 40 Jahren in Räumen des gemeindlichen Kindergartens, der seinerseits dringend auf zusätzliche Räume angewiesen ist, die dann frei würden.

Auch das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Seniorenzentrum wurde mit dem Aufstellungsbeschluss auf den Weg gebracht.

Die Sanierung des Hochbehälters Echenzell wird nunmehr im kommenden Jahr erfolgen ebenso wie die Leitungssanierung in der Wettstettener Straße. Dort wie auch in der Ingolstädter Straße in Wettstetten ist aufgrund des Leitungsbaus im nächsten Jahr mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Die Ingolstädter Straße wird hier über einen längeren Zeitraum gesperrt werden müssen, da auch Kanalsanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei dieser Gelegenheit soll auch gleich das Leerrohr für die Breitbandversorgung eingebracht werden. Der Landkreis wird dann im Herbst die ohnehin geplante Asphaltierung bis zur Einmündung in die Staatsstraße vornehmen, womit sich die Gemeinde diese im Rahmen der Wasserleitungsarbeiten anfallenden Kosten erspart. Auch die Nutzung des Geh- und Radwegs entlang der Lentinger Straße wird wegen Wasserleitungsarbeiten beeinträchtigt werden.

Diese Investitionen sind aufgrund des in die Jahre gekommenen Wasserleitungsnetzes dringend erforderlich, zumal die Gemeinde mit hohen Wasserverlusten zu kämpfen hat, die nicht zuletzt auf den Zustand des Leitungsnetzes zurückzuführen sind, aber auch auf zu späten Meldungen von Schäden an Hausanschlussleitungen beruhen.

Über 90 Straßenlampenköpfe werden Anfang 2021 gegen neue LED-Köpfe ausgetauscht werden. Hier wurde eine insektenfreundliche Lichtfarbe gewählt und beschlossen, auch eine Dimmung in den Nachtstunden vorzunehmen. Der schon seit ein paar Jahren geplante Austausch soll in den nächsten Jahren sukzessive im gesamten Gemeindegebiet fortgeführt werden und so den Stromverbrauch und die damit verbundenen Kosten reduzieren.

Der Gemeinderat beschloss auch, die überwiegende Zahl der Bebauungspläne zu ändern, indem diese aktualisiert und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. Ebenso soll ein Dorfentwicklungskonzept im Rahmen der Städtebauförderung ausgearbeitet werden, das unter Beteiligung der Gemeindebürger die zukünftige Entwicklung der Gemeinde unter verschiedensten Gesichtspunkten beschreiben wird. Zu diesen Themen führte der Gemeinderat eine Klausurtagung durch, in der der beauftragte Planer H. Fleischhauer vom Planungsbüro TB-Markert und Herr Schreiber, Leiter des Bauamtes beim Landratsamt Eichstätt Bezirk West i.R, beratend zur Seite standen. Dieses Format soll auch fortlaufend im Rahmen der Bebauungsplanänderungsverfahren in regelmäßigen Abständen Anwendung finden.

Als erfreulich erweist sich der Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Ingolstadt. Danach geben sowohl die Entwicklung der Straftaten als auch der Verkehrsunfälle keinen Anlass zur Sorge, im Gegenteil, Wettstetten ist im Bereich der PI Ingolstadt die sicherste Gemeinde.

Das Kulturprogramm für dieses Jahr musste wegen Corona abgebrochen werden. Aus demselben Grund konnte auch der Weihnachtsmarkt nicht stattfinden, der eigentlich das Festjahr zur Erinnerung an die erste urkundliche Erwähnung Wettstettens vor 1200 Jahren einleiten sollte. Nachdem auch die Durchführung der für das kommende Jahr geplanten Veranstaltungen eher unwahrscheinlich erschien, entschied der Gemeinderat die Verschiebung des Festjahres um ein Jahr.

Am Ende noch ein paar statistische Daten (Stand: 18.11.2020):

	Hauptwohnsitze	Nebenwohnsitze	Summe	Ausländeranteil
Wettstetten	4.869	254	5.123	464 Pers., 9,06 %
Echzell	242	17	259	20 Pers., 7,72 %
gesamt	5.111	271	5.382	484 Pers., 8,99 %

	männlich	weiblich	Personenzahl gesamt
Zuzüge	167	146	313
Wegzüge	179	149	328
Geburten	19	23	42 (davon sind zwei Kinder direkt in Wettstetten geboren = 2 Hausgeburten)
Sterbefälle	20	12	32 (davon sind 10 Personen direkt in Wettstetten verstorben)
Einbürgerungen	1	1	2

In Wettstetten leben derzeit **68 Asylbewerber**, davon

- 6 Personen in der Dezentralen Unterkunft Am Berg 12
- 62 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Reauer Weg 8

Eheschließungen:

Bis zum 18.11.2020 haben sich **22 Paare** das Ja-Wort beim Standesamt Wettstetten gegeben.



Müllabfuhrtermine 2021

Gemeinde Wettstetten

mit allen Ortsteilen

Gebietsaufteilung Gelber Sack siehe Rückseite

MyMüllApp
mit
automatischer
Erinnerungs-
funktion

**Problemmüllaktion:**

Samstag, 29.05.2021, 13:00 - 14:00 Uhr
am Dr. Kurt Schumacher Ring 34
in Wettstetten

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Di 10.00 - 11.00 Uhr, Do 14.00 - 16.00 Uhr,
Sa. 9.30 - 12.30 Uhr

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL		MAI		JUNI	
01 Fr	Neujahr	01 Mo	Biomüll	01 Mo	Biomüll	01 Do		01 Sa	Tag der Arbeit	01 Di	Restmüll
02 Sa		02 Di		02 Di		02 Fr	Karfreitag	02 So		02 Mi	
03 So		03 Mi		03 Mi		03 Sa		03 Mo		03 Do	Fronleichnam
04 Mo	Biomüll	04 Do		04 Do		04 So		04 Di	Restmüll	04 Fr	
05 Di		05 Fr		05 Fr		05 Mo	Ostermontag	05 Mi		05 Sa	Altpapier
06 Mi	Hl. 3 Könige	06 Sa		06 Sa		06 Di		06 Do		06 So	
07 Do		07 So		07 So		07 Mi	Restmüll	07 Fr	Altpapier	07 Mo	Biomüll
08 Fr		08 Mo		08 Mo		08 Do		08 Sa		08 Di	
09 Sa		09 Di	Restmüll	09 Di	Restmüll	09 Fr		09 So		09 Mi	
10 So		10 Mi		10 Mi		10 Sa	Altpapier	10 Mo	Biomüll	10 Do	
11 Mo		11 Do		11 Do		11 So		11 Di		11 Fr	
12 Di	Restmüll	12 Fr	Altpapier	12 Fr	Altpapier	12 Mo	Biomüll	12 Mi		12 Sa	
13 Mi		13 Sa		13 Sa		13 Di		13 Do	Christi Himmelfahrt	13 So	
14 Do		14 So		14 So		14 Mi		14 Fr		14 Mo	
15 Fr	Altpapier	15 Mo	BIO / GS I	15 Mo	BIO / GS I	15 Do		15 Sa		15 Di	Restmüll
16 Sa		16 Di	GS II	16 Di	GS II	16 Fr		16 So		16 Mi	
17 So		17 Mi		17 Mi		17 Sa		17 Mo	GS I	17 Do	
18 Mo	BIO / GS I	18 Do		18 Do		18 So		18 Di	RM / GS II	18 Fr	
19 Di	GS II	19 Fr		19 Fr		19 Mo	GS I	19 Mi		19 Sa	
20 Mi		20 Sa		20 Sa		20 Di	RM / GS II	20 Do		20 So	
21 Do		21 So		21 So		21 Mi		21 Fr		21 Mo	BIO / GS I
22 Fr		22 Mo		22 Mo		22 Do		22 Sa		22 Di	GS II
23 Sa		23 Di	Restmüll	23 Di	Restmüll	23 Fr		23 So		23 Mi	
24 So		24 Mi		24 Mi		24 Sa		24 Mo	Pfingstmontag	24 Do	
25 Mo		25 Do		25 Do		25 So		25 Di	Biomüll	25 Fr	
26 Di	Restmüll	26 Fr		26 Fr		26 Mo	Biomüll	26 Mi		26 Sa	
27 Mi		27 Sa		27 Sa	Biomüll	27 Di		27 Do		27 So	
28 Do		28 So		28 So		28 Mi		28 Fr		28 Mo	
29 Fr				29 Mo		29 Do		29 Sa	Problemmüll	29 Di	Restmüll
30 Sa				30 Di		30 Fr		30 So		30 Mi	
31 So				31 Mi				31 Mo			

JULI		AUGUST		SEPTEMBER		OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
01 Do		01 So		01 Mi		01 Fr		01 Mo	Allerheiligen	01 Mi	
02 Fr	Altpapier	02 Mo	Biomüll	02 Do		02 Sa		02 Di		02 Do	
03 Sa		03 Di		03 Fr		03 So	Tag der Deutschen Einheit	03 Mi	Restmüll	03 Fr	
04 So		04 Mi		04 Sa		04 Mo		04 Do		04 Sa	
05 Mo	Biomüll	05 Do		05 So		05 Di	Restmüll	05 Fr		05 So	
06 Di		06 Fr		06 Mo		06 Mi		06 Sa		06 Mo	Biomüll
07 Mi		07 Sa		07 Di	Restmüll	07 Do		07 So		07 Di	
08 Do		08 So		08 Mi		08 Fr		08 Mo	Biomüll	08 Mi	
09 Fr		09 Mo		09 Do		09 Sa		09 Di		09 Do	
10 Sa		10 Di	Restmüll	10 Fr		10 So		10 Mi		10 Fr	
11 So		11 Mi		11 Sa		11 Mo	Biomüll	11 Do		11 Sa	
12 Mo		12 Do		12 So		12 Di		12 Fr		12 So	
13 Di	Restmüll	13 Fr		13 Mo	Biomüll	13 Mi		13 Sa		13 Mo	
14 Mi		14 Sa		14 Di		14 Do		14 So		14 Di	Restmüll
15 Do		15 So	Maria Himmelfahrt	15 Mi		15 Fr		15 Mo	GS I	15 Mi	
16 Fr		16 Mo	BIO / GS I	16 Do		16 Sa		16 Di	RM / GS II	16 Do	
17 Sa		17 Di	GS II	17 Fr		17 So		17 Mi		17 Fr	Altpapier
18 So		18 Mi		18 Sa		18 Mo	GS I	18 Do		18 Sa	
19 Mo	BIO / GS I	19 Do		19 So		19 Di	RM / GS II	19 Fr	Altpapier	19 So	
20 Di	GS II	20 Fr		20 Mo	GS I	20 Mi		20 Sa		20 Mo	BIO / GS I
21 Mi		21 Sa		21 Di	RM / GS II	21 Do		21 So		21 Di	GS II
22 Do		22 So		22 Mi		22 Fr	Altpapier	22 Mo	Biomüll	22 Mi	
23 Fr		23 Mo		23 Do		23 Sa		23 Di		23 Do	
24 Sa		24 Di	Restmüll	24 Fr	Altpapier	24 So		24 Mi		24 Fr	
25 So		25 Mi		25 Sa		25 Mo	Biomüll	25 Do		25 Sa	1. Weihnachtsfeiertag
26 Mo		26 Do		26 So		26 Di		26 Fr		26 So	2. Weihnachtsfeiertag
27 Di	Restmüll	27 Fr	Altpapier	27 Mo	Biomüll	27 Mi		27 Sa		27 Mo	
28 Mi		28 Sa		28 Di		28 Do		28 So		28 Di	Restmüll
29 Do		29 So		29 Mi		29 Fr		29 Mo		29 Mi	
30 Fr	Altpapier	30 Mo	Biomüll	30 Do		30 Sa		30 Di	Restmüll	30 Do	
31 Sa		31 Di				31 So				31 Fr	

RM = Restmüll

AP = Altpapier

GS = Gelber Sack

BIO = Bioabfall

PM = Problemmüll

Gemeinde Wettstetten - Gebietsaufteilung Gelber Sack



Gebietsdefinition für den Gelben Sack:

- GS I** Wettstetten incl. Rackertshofener Straße südlich
+ inkl. Schellendorfer Straße und Stammhamer Straße östlich
- GS II** Wettstetten Rackertshofener Straße nördlich
+ Schellendorfer Straße und Stammhamer Straße westlich
inkl. Echzell

Hinweis: Die Mülltonnen sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr mit dem Griff zur Straßenseite bereitzustellen.

Biomüll

Ab dem 01.01.2018 sind Bioabfälle nicht mehr über die Restmülltonne, sondern über die Biotonne zu entsorgen. Die Biotonne wird alle 14 Tage geleert. In die Biotonne gehören z. B. folgende Abfälle:

Das darf hinein (ohne Plastikbeutel)	Das darf nicht hinein (schlechte oder zu lange Vergärung)
Küchen- und Speisereste	Sträucher und Äste → Grüngutannahmestelle
Gemüse- und Obstabfälle, Salat	Rasenschnitt (>10l) → Grüngutannahmestelle
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste	Fallobst (>10kg) → Grüngutannahmestelle
Rasenschnitt und Fallobst (max. 10 Liter)	Erde, Steine und Sand → Wertstoffhof
Schalen von Früchten, Nüssen und Eier	Asche und Ruß → Restmüll
Kaffeesatz und -filter	Staubsaugerbeutel → Restmüll
Teeblätter und Teebeutel	Müllsäcke → Restmüll
Küchenrollenpapier	Windeln → Restmüll
Brot und Gebäck	Speisereste aus der Gastronomie
Gartenabfälle bringen Sie bitte an die Grüngutannahmestellen der Gemeinden	

Altholzkategorien

A I:	naturbelassenes Altholz	z.B: Verschnitte, Späne, Paletten, Kisten, natürliches Vollholz
A II:	verleimtes, gestrichenes, lackiertes Altholz	z.B: Schalungen, Dielen, Balken, Türen, Holz aus dem Innenbereich
A III:	organisch behandeltes Altholz	z.B: Beschichtetes Holz, Verbundmaterialien
A IV*:	mit Holzschutzmitteln behandelt	z.B: Fenster, Bauholz, Masten, Pfähle, mit Holzschutz behandelt, Außenbereich

*** wird nicht an allen Wertstoffhöfen angenommen. Bitte vorab bei der Gemeinde erfragen um Missverständnisse zu vermeiden!!!**

Sperrmüll

Sperrmüll kann **auf allen Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Kubikmeter = 3 x 1 x 1 Meter)** kostenlos abgegeben werden. Die Liste der Wertstoffhöfe inklusive der Öffnungszeiten finden Sie auf der unten genannten Internetseite.

Daneben kann jeder Haushalt einmal pro Halbjahr eine kostenlose Sperrmüllabholung beantragen. Dies ist mittels einer vorgedruckten Postkarte (erhältlich bei der Gemeinde) oder unter www.landkreis-eichstaett.de/sperrmuell/ möglich. Der Abholtermin wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung mitgeteilt. Es werden nur haushaltsübliche Mengen (max. 3 Kubikmeter) mitgenommen. Großmengen aus Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen werden nicht mitgenommen. Die maximale Länge pro Stück beträgt 2,50 Meter, das Gewicht pro Einzelteil darf 50 kg nicht überschreiten. Elektrogeräte sind kein Sperrmüll und werden bei der Abholung nicht mitgenommen. Diese können kostenlos am Wertstoffhof abgegeben werden.

Folgende Gegenstände gehören zum Sperrmüll:

- ✓ Einzelne Möbelstücke (Sofa, Tisch, Stuhl, Bett, Matratze, Schrank, ...)
- ✓ Spiel-, Sportgeräte (Fahrrad, Cityroller, Tischtennisplatte, ...)
- ✓ Holzöfen, Ölöfen (ohne Öl), Ofenrohre
- ✓ PVC- und Teppichböden
- ✓ Schrottteile (Länge max. 2,5 Meter)

Folgende Gegenstände können nicht als Sperrmüll entsorgt werden:

- Kleinteile, die in die Restmülltonne passen → Restmülltonne
- gefüllte Müllsäcke → Restmülltonne/kostenpflichtiger Zusatzrestmüllsack
- Elektrogeräte → Wertstoffhof (Abgabe kostenlos)
- Größere Mengen Möbel aus Haushaltsauflösungen → Entsorgungsfirma
- Gewerbliche Abfälle → Entsorgungsfirma
- Bauschutt (Waschbecken, Toilettenschüssel, Fliesen, Ziegel) → Bauschuttdeponie
- Baustellenabfälle (dreieckige Verpackungen, Rohrteile, Isolierung) → Entsorgungsfirma
- Folien (sauber/besenrein), Flachglas → Wertstoffhof
- Sondermüll → Problemmüllaktion
- Autoteile, Reifen → Schrotthändler, Autohändler, Reifenhändler
- Farbeimer (leer und spachtelrein) → Gelber Sack

Problemmüll

Problemmüll ist zur Sammelstelle zu bringen. Die Sammelstelle und den Termin in Ihrer Gemeinde finden Sie auf der Vorderseite. Weitere Sammeltermine finden Sie auf der unten genannten Internetseite.

Angenommen wird:

- ✓ Gifte, flüssige Lack- und Farbreste, Laugen, Lösungsmittel, lösemittelhaltige Farben (gekennzeichnet durch das orange Flammensymbol), Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Säuren, Spritzmittel
- ✓ Gegen Berechnung: Altöl, Feuerlöscher

Nicht zum Problemmüll gehören:

- Altreifen, Altöl → Rücknahme durch den Handel
- leere Farbeimer und Kanister → Gelber Sack
- Feuerlöscher → Fachfirmen oder Anfrage bei örtl. Feuerwehr
- Asbestzement, Asbestabfälle → Deponie Eberstetten oder Entsorgungsfirma
- Medikamente → Restmüll (nicht in den Abfluss!)

Weitere Infos finden Sie unter www.landkreis-eichstaett.de/landratsamt/abfallwirtschaft-und-entsorgung/
Landratsamt Eichstätt, Abfallwirtschaft, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 70-295, abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de

Hinweis: Möbel und Kartonagen müssen zerlegt werden!

Christbaumentsorgung

Wie im letzten Jahr besteht die Möglichkeit, die ausgedienten Weihnachtsbäume am **9.01.2020, zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr** kostenlos in der Gartenabfalldeponie abzugeben. Wir bitten zu beachten, dass nur Bäume ohne Weihnachtsschmuck (z.B. Lametta) angenommen werden können. Sofern eine Anlieferung zu dem vorgenannten Termin nicht möglich ist, können die Weihnachtsbäume ab März zu den Öffnungszeiten der Deponie dort kostenfrei abgegeben werden.

Kostenbeteiligung an Schülerfahrkarten

Unter folgenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Teilerstattung der Kosten (max. 25 %) von Schülerfahrkarten (Wochen, Monats- und Jahreskarten, keine Tages- oder Streifenkarten):

- Der/die Schüler/in darf nicht der Kostenfreiheit des Schulweges unterliegen (also ab der 11. Klasse Gymnasium oder bei Besuch der FOS)
- kein eigenes Einkommen
- eine Erstattung kann nur für Monate erfolgen, in denen tatsächlich Schulbetrieb herrscht (d.h. nicht für August).
- Vorlage der abgelaufenen Fahrkarten zusammen mit einer aktuellen Schulbescheinigung
- Fahrtkostenerstattungen sind spätestens bis zum 31.12. nach Beendigung des Schuljahres zu beantragen

Alternativ können Erstattungen von Fahrtkosten beim Landratsamt Eichstätt beantragt werden. Genauere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Eichstätt, Telefonnummer: 08421/70-341 oder im Internet unter www.landkreis-eichstaett.de, Rubrik „Bürgerservice A-Z“, Formulare, Suchbegriff: Fahrtkostenerstattung.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Erstattung entweder von der Gemeinde Wettstetten oder vom Landratsamt Eichstätt erhalten.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Bauer oder Frau Diegel (Telefon 9 94 36 – 31 oder 30).

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Wer ein Grundstück an einem Bach besitzt kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten. Damit die Bachpflege ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, muss jedoch auch gewährleistet sein, dass aus Gärten überhängende Bäume, Sträucher und Hecken so zurück zu schneiden sind, dass sie nicht in den Grundstücksbereich des Baches hineinragen und hier eine Behinderung darstellen. Dies umfasst auch noch andere Bereiche, wie Komposthaufen/Holzstapel, Abfallentsorgung, bauliche Anlagen, Wasserentnahme etc. - eine kleine Informationsbroschüre ist bei der Gemeinde erhältlich.

Fundsachen

Im Fundamt Wettstetten warten derzeit noch folgende Gegenstände auf ihre Eigentümer:

Schlüssel (Hausschlüssel, Fahrradschlüssel...)
Autoschlüssel
Brillen
Schmuck

Die Gegenstände können im Rathaus während der Öffnungszeiten im Fundamt, Zimmer-Nr. 9, abgeholt werden.

Lagerung von Baumaterial

Das Lagern von Baumaterial (Kies, Steine u.a.) auf dem Gehweg, gemeindlichen Grünflächen oder der Straße ist grundsätzlich untersagt und wird bei Nichtbeachtung entsprechend geahndet. Entstehende Schäden müssen vom Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn getragen werden.

Ablagerungen und bauliche Anlagen auf gemeindlichen Flächen

Ablagerungen (z.B. Sperrmüll, Grasschnitt, Gartenabfälle, Bauabfälle, Holzstapel etc.) und bauliche Anlagen (z.B. Kompost, Gartenhäuser etc.) auf gemeindlichen Flächen sind **nicht zulässig**. Außerdem erschweren diese die Pflege der Anlagen durch die Gemeindebauhofmitarbeiter.

Mitteilungen aus dem Bauamt

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Ausnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Bisher unterschied die Bauordnung zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Bauvorhaben. Das konnte zu Missverständnissen führen, weil auch Bauvorhaben, die der Genehmigungsfreistellung (dem sog. Freistellungsverfahren) unterliegen, nicht genehmigungspflichtig sind. Deshalb nennt die neue BayBO Bauvorhaben, die weder genehmigungspflichtig noch genehmigungsfrei gestellt sind, verfahrensfrei, weil für sie weder ein Genehmigungsverfahren noch eine Genehmigungsfreistellung durchgeführt wird.

Verfahrensfreiheit heißt aber nicht, dass man bauen darf, wie man will. Vielmehr müssen sich auch verfahrensfreie Bauvorhaben an die für diese geltenden Rechtsvorschriften halten. So dürfen solche verfahrensfreien Bauvorhaben z. B. nicht verunstaltend sein oder gegen einen Bebauungsplan oder gegen eine örtliche Bauvorschrift verstoßen. Soll ein verfahrensfreies Bauvorhaben abweichend von Rechtsvorschriften errichtet werden, benötigt der Bauherr dafür eine isolierte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung.

Verfahrensfrei

Verfahrensfrei sind z.B. Gebäude mit einem Brutto - Rauminhalt von 75 m³, außer im Außenbereich (auch mit Feuerungsanlagen). Eine Aufzählung verfahrensfreier Vorhaben können Sie aus dem Art. 57 BayBO entnehmen. Es handelt sich dabei um Vorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist und die auch nicht dem Freistellungsverfahren unterliegen.

Im Einzelfall kann aber eine sog. isolierte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich sein.

Um eine verbindliche Aussage treffen zu können, ob es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben handelt, **muss jedoch immer eine schriftliche Anfrage mit einer Skizze (wie es aussehen soll) und einem Lageplan (wo auf dem Grundstück) bei der Gemeinde eingereicht werden.** Bei der anschließenden Prüfung kann auch über die evtl. Erforderlichkeit einer isolierten Abweichung, Ausnahme oder Befreiung Stellung genommen werden. So hat die Gemeinde im Fall von Rückfrage immer einen Nachweis in den Akten.

Photovoltaikanlagen

Die Anbringung von Photovoltaikanlagen ist nicht genehmigungspflichtig, sondern gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO und § 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verfahrensfrei. Was viele nicht wissen ist, dass auch keine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht. Wenn man sich jedoch trotzdem freiwillig gewerblich anmelden möchte, um mögliche Vorteile für Gewerbebetreibende nutzen zu können, muss dies laut Aussage des Landratsamtes Eichstätt unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage erfolgen.

Hausnummern an Gebäuden

Eine Hausnummer ist eine Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder einem Ort eindeutig kennzeichnet. Sie dient der Adressierung, Orientierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes.

Jeder Hauseigentümer sollte das Anbringen seiner Hausnummer nicht nur als lästige Pflicht ansehen, sondern bedenken, dass im Ernstfall sein eigenes Leben oder das seiner Hausbewohner von einer gut sichtbaren Hausnummer abhängen kann.

Not- und Rettungsdienste, Lieferanten, Postboten, Taxifahrer und Besucher haben eines gemeinsam, sie können mit einer gut sichtbar angebrachten Hausnummer auf kürzestem Weg ihr Ziel finden.

Insgesamt ist daher zu empfehlen, die Hausnummer an der von der Straße aus am besten sichtbaren Stelle anzubringen.

Es wird darum gebeten, regelmäßig zu prüfen, ob die Hausnummer noch an einer gut sichtbaren Stelle angebracht ist oder nicht durch beispielsweise zunehmenden Pflanzenbewuchs nicht mehr erkennbar geworden ist.

Auch Hinterlieger bzw. Gebäude auf Gartengrundstücken oder Reihenhäuseranlagen mit einer Zufahrt sollten durch Kennzeichnungsschilder an der Zufahrt zum öffentlichen Verkehrsraum mit den Hausnummern oder Hausnummernblöcken gekennzeichnet werden. Solche Anfragen sind an die Gemeinde Wettstetten heranzutragen und werden durch diese geprüft. Sollte es tatsächlich notwendig sein, ein Hinweisschild zu errichten, ist dafür die Gemeinde zuständig.

Informationen zu Mietpreisen und Bodenrichtwerten

Die Gemeinde Wettstetten und auch der Landkreis Eichstätt haben **keinen** eigenen Mietpreisspiegel. Daher kann die Gemeinde auch keine Auskünfte über die Höhe von Mietpreisen geben.

Orientierungspreise können jedoch bei Frau Rödl (08421/70 - 275), Gutachterausschuss vom Landratsamt Eichstätt, eingeholt werden, dies jedoch ohne Rechtsbindung.

Die Bodenrichtwerte können bei der Gemeinde, Frau Haufe (0841/99436 - 40) erfragt werden. Die festgelegten Bodenrichtwerte werden bei Verkäufen, Erb- und Schenkungsverfahren vom Finanzamt angesetzt, auch wenn das Grundstück zu einem niedrigeren Preis verkauft werden würde. Daher sollte der aktuelle Bodenrichtwert in solchen Angelegenheiten immer beachtet und erfragt werden.

Vorsicht bei Teilung von Grundstücken

Nachdem schon Ende des letzten Jahrhunderts die Teilungsgenehmigung aus der Bayerischen Bauordnung gestrichen wurde, erfahren die Gemeinden und Landratsämter eher zufällig von solchen Teilungen.

Dies kann aber gravierende Folgen für den Eigentümer haben: führt eine solche Teilung nämlich dazu, dass eine Bebauung auf dem geteilten Grundstück gegen den Bebauungsplan oder sonstiges Baurecht verstößt, wird die bestehende Nutzung rechtswidrig mit der Folge, dass die Baugenehmigungsbehörde eine Nutzungsuntersagung aussprechen kann.

Infolgedessen ist unbedingt vor einer Grundstücksteilung zu klären, ob diese nicht zu rechtswidrigen Zuständen auf den dann entstehenden neuen Grundstücken führt.

Parken auf gemeindlichen Grünflächen

Das Parken auf gemeindlichen Grünflächen ist nicht zulässig. Wir mussten jedoch feststellen, dass immer wieder die gemeindlichen Grünstreifen als zusätzliche Parkfläche genutzt werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Parken an Ortsstraßen

Das Parken ist – wie es uns in der Fahrschule gelehrt wird – an gewissen Stellen unzulässig. Diese sind in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgezählt. Leider müssen trotzdem immer wieder im gesamten Gemeindegebiet Verstöße aufgenommen werden. Deswegen nochmals folgende Hinweise:

Das Halten und Parken auf dem Gehweg ist untersagt. Wie die Bezeichnung schon erahnen lässt, ist ein Gehweg zum Gehen da und nicht zum Befahren mit Fahrzeugen. Auch ein Tiefbord zwischen Geh- und Fahrbahn (ebener Übergang zwischen Straße und Gehweg) erlaubt grundsätzlich kein Befahren des Gehweges, sofern hierüber nicht eine Zufahrt erschlossen ist oder aufgrund der Straßenbreite dies nicht zu umgehen ist.

Denken Sie bitte an Ihre Mitbürger, unter denen auch Passanten mit Gehhilfen oder Kinderwägen sowie Rollstuhlfahrer sind. Diese müssen wegen eines auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugs die Straße benutzen und setzen sich somit einer leicht zu vermeidenden Gefahr aus.

Des Weiteren ist das Parken auch unzulässig, sofern neben dem parkenden Fahrzeug die Restfahrbahnbreite weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier gilt automatisch ein absolutes Halteverbot.

Bedenken Sie beim Abstellen ihres Kraftfahrzeuges immer, dass im Notfall Rettungsdienste die Straße passieren müssen und im Ernstfall jede Sekunde zählt. Durch widerrechtlich geparkte Fahrzeuge können daher Menschenleben unnötigerweise gefährdet werden.

Parkverstöße werden strikt zur Anzeige gebracht.

Arbeiten, die sich auf den Fußgänger- und Straßenverkehr auswirken

Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Fußgänger- und Straßenverkehr auswirken (auch Aufstellung von Containern und Kränen), müssen die Bauunternehmen gemäß §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung von der zuständigen Behörde (Gemeinde) Anordnungen zur Absicherung der Arbeitsstelle und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs einholen.

Gehwegabsenkungen

Gehwegabsenkungen sind unter Angabe des durchzuführenden Tiefbauunternehmens und einem Lageplan mit Anzeichnung der genauen Stelle der Absenkung, vor Beginn der Maßnahme, formlos bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde erlässt daraufhin einen Zustimmungsbescheid. Erst dann kann der Auftrag für die Gehwegabsenkung durch den Bauherrn erteilt werden. Entstehende Kosten für die Absenkung sind vom Bauherrn zu tragen.

Bitte beachten sie aber, dass bei Kreisstraßen das Tiefbauamt vom Landratsamt Eichstätt beteiligt werden muss und dieses über eine mögliche Zufahrt entscheidet und nicht die Gemeinde.

Die Errichtung von Keilen (Holz, Beton, etc.) in der Entwässerungsrinne ist nicht zulässig, da dadurch der Abfluss der Straßenentwässerung stark beeinträchtigt wird. Außerdem kann es im Winter zu einer Gefahr für das Räumfahrzeug werden, da sich dort die Räumschaukel verkeilen kann und es dadurch zu Beschädigungen des Fahrzeuges oder an Privatgrundstücken kommen könnte.

Grundbuchauszüge

Grundbuchauszüge kann nur das Amtsgericht Ingolstadt (Grundbuchstelle) ausstellen, nicht die Gemeindeverwaltung.

Anträge, die im Gemeinderat behandelt werden sollen

Für die erforderliche Prüfung der Anträge und Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ist es erforderlich, dass die Antragsunterlagen **spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden**, ansonsten kann dieser Sachverhalt erst in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Die Sitzungen finden jeweils am letzten Donnerstag im Monat statt. Aufgrund von Feiertagen kann es jedoch zu Verschiebungen kommen, daher erfragen Sie bitte vorher bei Frau Haufe (0841/99436 - 40) die Termine. Bitte beachten Sie auch, dass im August und oft auch im Dezember keine Gemeinderatssitzung stattfindet.

Winterdienst auf Straßen und Wegen

Auch wenn eine Verpflichtung hierzu nicht besteht, sind unsere Bauhofmitarbeiter bestrebt, insgesamt 24,5 Kilometer Gemeindestraßen und Gehwege exakt und zügig zu räumen. Da sie nicht überall gleichzeitig sein können, werden zunächst und vordringlich Straßen mit starkem Gefälle und Kreuzungsbereiche geräumt und gestreut.



So können Sie persönlich dem Winterdienst helfen

- ✓ Nicht auf der Straße, sondern auf dem eigenen Grundstück parken
- ✓ Schnee nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn räumen
- ✓ Abflussrinnen, Hydranten und Abwassereinflaufschächte frei halten

Und das müssen Sie tun:

- Gehweg räumen und streuen
 - zwischen 7 und 20 Uhr so oft wie nötig
 - in Straßen ohne Gehweg Streifen von 1.00 m räumen und streuen
- auch entlang unbebauter Grundstücke

Persönliche Hinderungsgründe, z.B. Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit, Urlaub, Abwesenheit tagsüber, Wohnen außerhalb der Gemeinde oder in Entfernung zur zu streuenden Fläche, Nutzung des an die Straße angrenzenden Grundstücks (unbebaut) führen nicht zu einer Befreiung von der Räum- und Streupflicht und sind auch kein Befreiungsgrund.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Fahrer der Gemeinderäumfahrzeuge **keine privaten Flächen** räumen dürfen, auch nicht gegen Bezahlung.

Vermeidung von Lärmbelästigung (insb. Rasenmäherlärm)

Nach den Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) vom 06. September 2002 dürfen

- Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
- Heckenscheren,
- Motorkettensägen (tragbare)
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor),
- Vertikutierer
- Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
- Beton- und Mörtelmischer,
- Hochdruckwasserstrahlmaschinen und
- Motorhacken

während folgender Zeit nicht betrieben werden:
An Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind im Wohngebiet zu beachten?

Für motorenbetriebene Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Achten Sie beim Neukauf eines Rasenmähers auf eine lärmarme Ausführung mit Elektroantrieb. Respektieren Sie die Mittagsruhe von Kleinkindern und Senioren und mähen Sie nicht unbedingt in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig daran erinnert, dass nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage an diesen Tagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, unzulässig sind. Danach kann gemäß § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“

Straßen- und Gehwegreinigung

Laut Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehsteigen ist in der Regel für das Reinigen der anliegenden Straße (für den Gehweg ohnehin) jeder Anlieger selbst verantwortlich. Insbesondere wird gebeten, Gras und Unkraut aus den Straßenrinnen und auf den Gehsteigen zu entfernen, da deren Wurzeln im Laufe der Zeit Schaden anrichten. Dieser Aufruf ergeht auch an die Besitzer von unbebauten, aber bereits erschlossenen Baugrundstücken.

Damit die Gehwege in ihrer vollen Breite den Fußgängern zur Verfügung stehen können, wird weiterhin ersucht, aus Gärten überhängende Bäume und Sträucher so zu beschneiden, dass sie keine Behinderung darstellen. Hecken sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Der Rückschnitt muss in gerader senkrechter Linie erfolgen, so dass die Hecke nicht mehr in den Gehweg hineinragt.

Überhängende Äste und Zweige von Bäumen die in den Straßenraum hineinragen und den Verkehr stark beeinträchtigen bzw. gefährden, sind auf eine lichte Höhe von mind. 4,50 m über dem Straßenkörper zurückzuschneiden. Auch eingewachsene Straßenschilder sind freizuschneiden.

Personen, die Straßen und Gehwege (aus welchen Gründen auch immer) verunreinigen (z.B. beim Bauen), haben unverzüglich für die Reinigung zu sorgen.

Befestigung zwischen den Grabstätten

Unser Friedhof in Wettstetten wurde 1965 angelegt und 1999 um weitere Flächen ergänzt. Im Rahmen der Friedhofserweiterung hat man sich nicht nur auf die flächenmäßige Erweiterung beschränkt, sondern auch weitere Gesichtspunkte einfließen lassen, welche sich aus im Laufe der Zeit erhaltenen Rückmeldungen von Nutzungsberechtigten/Besuchern bzw. aus veränderten Rahmenbedingungen ergeben haben.

Hierzu gehörte im Erweiterungsbereich auch der Verzicht auf eine Befestigung der Wege zu und zwischen den Grabstätten, da der entsprechende Ausbau dieser Flächen als Schotterrasenflächen einen tragfähigen Untergrund und bei entsprechender Ansaat mit Rasen auch optisch einen gefälligen Eindruck vermittelt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass nach erfolgter Beisetzung die Flächen der Wege nicht mit dem Aushubmaterial der Grabstelle abgedeckt werden. Dieses Material ist auf Grund der Bodenbeschaffenheit oftmals hierzu nicht geeignet, so dass evtl. ausgesätes Gras nicht anwächst. Natürlich bedarf das Nachwachsen des Grasses auch einer gewissen Zeit und damit Schonung der Flächen.

Auch wenn es manchmal einfacher erscheint, die Wegeflächen mit Rindenmulch, Kiesel, Riesel oder nur „festgestampft“ anzulegen, widerspricht eine solche Vorgehensweise den Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung. Außerdem wird hierdurch auch optisch kein positiver Eindruck vermittelt.

Wir bitten daher die betroffenen Nutzungsberechtigten an Grabstätten im „neuen“ Friedhofsteil, dies zu beachten.

Im „alten“ Friedhofsteil erfolgte die ursprüngliche Anlage der Wege zwischen den Grabstätten mit Platten. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Platten sich in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen setzen und hierdurch Gefahren durch Stolperstellen entstehen können. Die Beseitigung solcher Setzungen ist nicht mit unerheblichem Aufwand für die Nutzungsberechtigten verbunden. Sollten Sie an Ihrer Grabstätte damit konfrontiert sein oder dies für die Zukunft vermeiden wollen, so können Sie statt der Platten auch „Riesel“ einbauen. Diesen „Riesel“ erhalten Sie beim gemeindlichen Bauhof zu dessen Öffnungszeiten kostenfrei. Die ausgebauten Platten können Sie, unter Rücksichtnahme auf die anderen Friedhofsnutzer, an zentralen Stellen im Friedhof deponieren. Dort werden sie dann durch die Gemeinde entsorgt.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen Frau Lechermann (Tel.: 0841/99436-10) zur Verfügung.

Nachruf

Die Gemeinde Wettstetten trauert um

Herrn Franz Schmidt

Herr Schmidt war von 1983 bis 1996 Mitglied des Gemeinderates Wettstetten. Er hat sich in seinem Amt wie auch außerhalb dessen, vor allem auch im Sport, tatkräftig für die Belange der Gemeinde und ihrer Bürger eingesetzt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Gedenken des Volkstrauertages

Aufgrund der Corona-Beschränkungen fand in diesem Jahr das Gedenken anlässlich des Volkstrauertages am Kriegerdenkmal in einem engen Kreis statt.

Nach einem einführenden Gebet, in dem Pfarrer Klaus Gruber auf die Kriege und das Leid in der Welt hinwies sowie auf die Tatsache, dass unsere Gefallenen unsere Freiheit verteidigten, ging Bürgermeister Gerd Risch in seiner Ansprache auf die inflationäre Verwendung des Begriffes „Krieg“ ein.

Die Verwendung dieses Begriffes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie z. B. werde der derzeitigen Situation nicht gerecht, da Krieg immer menschengemacht sei, die Pandemie hingegen ein Naturereignis. Geradezu als Perversion betrachtete er die Begriffsverwendung im Zusammenhang mit der demokratischen Präsidentenwahl in den USA.

Fast keiner der heute in Deutschland Lebenden habe glücklicherweise einen Krieg miterleben müssen, so dass niemand mit Ausnahme unserer Soldaten, die in Afghanistan oder Somalia eingesetzt sind und teilweise traumatisiert von dort zurückkehren, ermessen kann, was Krieg tatsächlich bedeutet.

Deswegen ist es umso wichtiger, an die Kriegsfolgen zu erinnern.

Der Bürgermeister verwies in diesem Zusammenhang auf das Engagement der Soldaten- und Reservistenkameradschaft Wettstetten/Echenzell, die sich uneigennützig um das Kriegerdenkmal kümmert und für dessen Erhalt und Unterhalt mit entsprechendem persönlichen Einsatz sorgt. Diese gelebte Kameradschaft sollte beispielhaft für das Zusammenleben aller sein, denn dann gäbe es auch keinen Krieg. Für diesen Einsatz bedankte er sich bei den anwesenden Kameraden.

Zum Gedenken und zur Mahnung legte der Bürgermeister einen Kranz nieder, bevor Pfarrer Gruber mit einem abschließenden Segensgebet den Anwesenden Gottes reichen Segen spendete.

